



**Satzung**  
**über die Vermeidung, Verwertung und Ablagerung**  
**von Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und**  
**sonstiger gering belasteter mineralischer Abfälle**  
**in der Gemeinde Hitzhofen**  
(Bauschuttentsorgungssatzung)

Auf Grund von Art. 5 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfG) und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit § 1 der Rechtsverordnung über die Beseitigung von Bauschutt, Abraum, Kies, Erden sowie pflanzlicher Abfälle im Landkreis Eichstätt vom 26. April 1976 (AMBL, Nr. 20) erlässt die Gemeinde Hitzhofen folgende Satzung:

**§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Hitzhofen betreibt die Entsorgung des im Gemeindegebiet anfallenden Bauschutts, Bodenaushubs, Straßenaufbruchs und sonstiger gering belasteter mineralischer Abfälle als öffentliche Einrichtung. Zur Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.
- (2) Die gemeindliche Entsorgung des Bauschutts, Bodenaushubs, Straßenaufbruchs und sonstiger gering belasteter mineralischer Abfälle umfasst die stoffliche Abfallverwertung und die Abfallablagerung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Behandeln und Lagerns dieser Abfälle.
- (3) Die Gemeinde Hitzhofen betreibt den Ablagerungsplatz bei Oberzell. Die Benutzung richtet sich nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (4) Die Gemeinde berät in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Eichstätt Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeit zur Vermeidung und Verwertung dieser Abfälle.

## § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen mineralischer Herkunft, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt geboten ist. Mineralische Abfälle, die der Besitzer der Gemeinde oder dem von dieser beauftragten Dritten überlässt, sind auch im Falle der Verwertung Abfälle bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden.

### (2) Bauschutt

Hierunter fallen „rein“ mineralische, vorsortierte, Bau- und Abbruchabfälle aus Bautätigkeiten auch mit geringfügig anhaftenden nichtmineralischen Fremdbestandteilen, soweit deren weitergehende Aussortierung aufgrund ihres geringen Anteils oder ihrer geringen Größe unverhältnismäßig ist.

Dies sind in der Regel:

- Beton (170101)
- Ziegel (170102)
- Fliesen und Keramik (170103)
- Dacheindeckungen aus Ziegel und Beton (170103)
- Mauerwerksabbruch (170107), Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
- Fehlchargen und Bruch aus der Produktion von mineralischem Baumaterial (z.B. Ziegel, Fliesen, Kalkstein, Beton) (101208)

Unter Vorsortierung ist dabei nicht eine Aufbereitung, sondern die Aussortierung der unzulässigen Materialien zu verstehen.

### (3) Bodenaushub

Bodenaushub ist natürlich anstehendes oder umgelagertes Locker- und Festgestein sowie Baggergut, das bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird, auch mit geringfügigen Fremdanteilen, soweit deren weitergehende Aussortierung aufgrund ihres geringen Anteils oder ihrer geringen Größe unverhältnismäßig ist.

Dies sind in der Regel:

- Boden und Steine (170504) mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
- Baggergut (170506) mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt

- 
- (4) Straßenaufbruch  
Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe die hydraulisch gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden.  
Dies sind in der Regel:
  - Beton (170101)
  - Boden und Steine (170504) mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
- (5) Sonstige gering belastete mineralische Abfälle  
Hierunter fallen gering belastete mineralische Abfälle sowie produktionsspezifische Abfälle und Nebenprodukte mineralischer Natur, die die Zuordnungswerte des Anhangs 3 DepV für die DK 0 sowie die zusätzlichen Richtwerte in der Anlage 5 des LfU-Merkblattes für Errichtung, Betrieb und Überwachung von Deponien der DK 0 – Inertabfalldeponien sowie Anpassung und Abschluss bestehender Deponien enthalten.

### **§ 3 Bringsystem, Eigentumsübertragung**

- (1) Die Entsorgung von Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaufbruch und der sonstigen gering belasteten mineralischen Abfälle erfolgt nach dem Bringsystem. Beim Bringsystem werden die Abfälle zur jeweiligen Anlage gebracht.
- (2) Der Abfall geht mit der zulässigen Überlassung innerhalb der jeweiligen Anlage in das Eigentum der Gemeinde Hitzhofen über. Die Überlassung ist zulässig, wenn die jeweilige Aufsichtsperson der Anlage den Abfall gesichtet und der Ablagerung zugestimmt hat.
- (3) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde Hitzhofen ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

#### **§ 4 Abfallvermeidung**

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden mineralischen Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Die Gemeinde wirkt im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig mineralischer Abfall entsteht.

#### **§ 5 Umfang der Abfallentsorgung**

- (1) Die Gemeinde entsorgt den auf ihrem Gebiet anfallenden Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und sonstige gering belastete mineralische Abfälle nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Der gemeindlichen Abfallentsorgung unterliegen insbesondere
  1. unbelasteter Bauschutt (ohne Baustellenabfälle),
  2. unbelasteter Bodenaushub,
  3. unbelasteter Straßenaufbruch,
  4. und sonstiger gering belasteter mineralischer Abfall.Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und sonstige gering belastete mineralische Abfälle gelten als unbelastet, wenn in ihnen keine wasser-, boden- und gesundheitsgefährdenden Stoffe enthalten sind oder anhaften oder gesetzliche Belastungsrichtwerte unterschritten werden.
- (2) Die Gemeinde entsorgt nicht
  1. nicht zum Bauschutt zählen Baustellenabfälle (170904), d.h. nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeit (z.B. Bauhilfsstoffe, Bauzubehör, Verpackungsmaterialien, Isoliermassen, Farb-, Kleber-, Schutzanstrich-, Imprägniermittelreste).
  2. Straßenkehricht.

Diese werden nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Eichstätt oder der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt entsorgt.

- (3) Von der Entsorgung durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt und Bodenaushub mit schädlichen Verunreinigungen,
  2. teerhaltiger Straßenaufbruch (Produktbezeichnung pechhaltig),
  3. Mutterboden,
  4. sonstige mineralische Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde ausgeschlossen worden sind.

## **§ 6 Ablagern des Abfalls**

- (1) Das Abladen des Abfalls erfolgt nach den Anweisungen des zuständigen Aufsichtspersonals. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal übt auch das Hausrecht aus.
- (2) Dem Aufsichtspersonal sind die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere Angaben (Adresse) des Bauherrn und der Baustelle, woher der Abfall gebracht wurde. Außerdem ist über die Art und die Beschaffenheit der Abfälle, die der Gemeinde Hitzhofen überlassen werden, Auskunft zu geben. Unbeschadet hiervon kann die Gemeinde Hitzhofen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Um zu gewährleisten, dass nur zulässiges Material deponiert wird, muss die Aufsichtsperson bei der Ablagerung des angefahrenen Materials anwesend sein und der Ablagerung zustimmen. Ist das Material für die Deponie nicht zugelassen, so hat die Aufsichtsperson das Recht, diesen Abfall nicht anzunehmen. Die Aufsichtsperson kann verlangen, dass das Material wieder aufgeladen und von der Anlage entfernt wird. Geschieht die Ablagerung dennoch, so kann die Gemeinde neben dem Ersatz des ihr entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine ordnungsgemäße Beseitigung und Nachsortierung der Abfälle getätigt hat.

- (3) Die Benutzung der Bauschutt- und Bodenaushubdeponie ist nur den Gemeindegewohnern im Sinne des Artikels 15 Abs. 1 GO gegebenenfalls gegen Vorlage eines Personalausweises gestattet. Zusätzlich darf der Abfall nur von Grundstücken / Baustellen geliefert werden, die sich innerhalb der Gemeindegrenzen der Gemeinde Hitzhofen befinden. Kann sich ein Abfallbesitzer nicht als Nutzungsberechtigter ausweisen, kann der Abfall zurückgewiesen werden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

### **§ 7 Überlassungsrecht**

Die Einwohner der Gemeinde sowie die Gewerbetreibenden im Gemeindegebiet können mineralische Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 1, die auf Grundstücken im Gemeindegebiet anfallen, bei der Deponie anliefern.

### **§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung**

Wird die Deponie infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder stillgelegt, hat der Entsorgungsberechtigte keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens.

### **§ 9 Wiederverwendung und Abfallverwertung**

- (1) Die Gemeinde kann vorschreiben, dass Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und sonstiger gering belasteter mineralischer Abfall vorbehandelt (z. B. verfestigt, entwässert, erhitzt, sterilisiert) werden muss, wenn dies erforderlich ist, um
1. die Verwertung oder Ablagerung der Abfälle zu erleichtern,
  2. Gefahren für die Umwelt zu verringern, die bei der Entsorgung auftreten können, oder
  3. die Bauschuttdeponien besser oder wirtschaftlicher nutzen zu können.
- (2) Bodenaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass die Vermischung mit Bauschutt oder anderen Verunreinigungen unterbleibt. Soweit möglich, soll Bodenaushub auf der Baustelle oder auf anderen geeigneten Standorten wiederverwendet werden. § 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.

- (3) Straßenaufbruch ist so auszubauen und zwischenzulagern, dass die Vermischung mit Bodenaushub oder anderen Verunreinigungen unterbleibt. Soweit keine schädlichen Verunreinigungen vorliegen, soll Straßenaufbruch aufbereitet und wiederverwendet werden.
- (4) Bauschutt muss auf der Baustelle von Erdaushub, Wertstoffen und Baustellenabfällen getrennt gehalten werden. Beim Abbruch von baulichen Anlagen müssen die verwertbaren Teile des Bauschutts getrennt erfasst werden; dies gilt insbesondere für Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Glas. Im Einzelfall kann der Einsatz von mobilen Aufbereitungsanlagen für Bauschutt vorgeschrieben werden. Zur Erfüllung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 müssen in ausreichendem Maße Sammelbehälter auf der Baustelle bereitgehalten werden. Das Nähere legt die Abbruchgenehmigung fest. Die Gemeinde kann die Abnahme von Bauschutt ablehnen, wenn er nicht den Anordnungen entsprechend vorbehandelt worden ist.

#### **§ 10 Anlieferung zur Bauschuttdeponie**

- (1) Der von der Gemeinde zu entsorgende Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und sonstiger gering belasteter mineralischer Abfall wird durch den Besitzer selbst oder für diesen durch einen Dritten eingesammelt und befördert. Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 haben die Besitzer die in § 5 Abs. 1 aufgeführten mineralischen Abfälle selbst oder durch Beauftragte zu den Bauschuttdeponien zu bringen.
- (2) Die **Zu- und Abfahrt** zu den Deponien muss über die im Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Eichstätt genannten öffentlichen Straßen erfolgen.  
Zufahrt zur Deponie bei Oberzell:  
über Oberzell (Oberzeller Straße), Pfünzer Weg, Feldweg Fl.Nr. 82

## **§ 11 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hitzhofen bekannt gemacht. Die Ablagerung von Abfall ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Das Zurücklassen von Abfällen neben der Anlage ist nicht gestattet. Nach vorheriger rechtzeitiger Absprache mit dem Aufsichtspersonal kann die Ablagerung auch außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen. Die Anmeldung hat spätestens am vorhergehenden Werktag beim Aufsichtspersonal zu erfolgen. Der Aufenthalt in der Anlage ist nur während der festgelegten Öffnungszeiten und nicht länger als unbedingt erforderlich zulässig. Kindern ist der Zutritt aus Gründen der Unfallverhütung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

## **§ 12 Gebühren**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Einrichtungen für Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und die sonstigen gering belasteten mineralischen Abfälle Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 EURO belegt werden, wer:
- a) unzulässig Abfall innerhalb der Deponien gem. §§ 2, 3 und § 5 überlässt,
  - b) ohne Zustimmung des Aufsichtspersonals Material ablagert und den Anweisungen des Aufsichtspersonals gem. § 6 zuwiderhandelt,
  - c) den Anweisungen des Aufsichtspersonals gem. § 6 Abs. 3 und Abs. 4 nicht Folge leistet,
  - d) die Auskunftspflicht gem. § 6 Abs. 2 verletzt,
  - e) als unzulässige Person gem. § 6 Abs. 4 die Bauschuttdeponie benutzt,
  - f) neben den Deponien Abfall ablagert,
  - g) sich länger als erforderlich gem. § 12 in den Deponien aufhält,
  - h) als Erziehungsberechtigter Kindern den Zutritt zu den Deponien ohne Aufsichtsperson gestattet.



- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, Art. 33 BayAbfG und § 61 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) bleiben unberührt.

#### **§ 14 Anordnungen für den Einzelfall**

- (1) Die Gemeinde Hitzhofen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und -vollstreckungsgesetzes.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01-01-2010 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.10.2001 außer Kraft.

Hitzhofen, den 23.09.2009

gez. Andreas Dirr  
1. Bürgermeister